

# Inhaltsverzeichnis

## **Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

<b>1</b>	<b>Thyssengas GmbH; Schreiben vom 02.10.2018 .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Westnetz GmbH; Schreiben vom 02.10.2018 .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz); Schreiben vom 08.10.2018.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 08.10.2018.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 09.10.2018.....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 09.10.2018.....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW; Schreiben vom 11.10.2018 .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 15.10.2018 .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Amprion GmbH; E-Mail vom 16.10.2018.....</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>BUND und NABU; gemeinsames Schreiben vom 17.10.2018.....</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 33; Schreiben vom 23.10.2018 .....</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6; Schreiben vom 30.10.2018 .....</b>	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Landwirtschaftskammer NRW; Schreiben vom 06.11.2018 .....</b>	<b>11</b>
<b>14</b>	<b>Geologischer Dienst NRW; Schreiben vom 07.11.2018 .....</b>	<b>11</b>
<b>15</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 08.11.2018 .....</b>	<b>12</b>
<b>16</b>	<b>EBV GmbH; Schreiben vom 08.11.2018 .....</b>	<b>12</b>
<b>17</b>	<b>Kreis Düren; Schreiben vom 08.11.2018 .....</b>	<b>12</b>
17.1	Straßenverkehrsamt .....	12
17.2	Wasserwirtschaft .....	13
17.3	Immissionsschutz .....	14
17.4	Bodenschutz.....	15
17.5	Abgrabungen .....	15
17.6	Natur und Landschaft .....	15
<b>18</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 09.11.2018 .....</b>	<b>15</b>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>1 Thyssengas GmbH; Schreiben vom 02.10.2018</b></p>		
<p>am nord-westlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 17 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1 :2500.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln Arbeitsblatt G 462, Teil 2 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen eV. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angeführte Gasfernleitung liegt – wie vom Einwender bereits festgestellt – außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 75 S. Dies betrifft auch den Bereich des 8,0 m breiten Schutzstreifens. Eine Überbauung der Leitung sowie des zugehörigen Schutzstreifens wird durch die vorliegende Planung somit nicht ermöglicht. Auch sind keine sonstigen, auf die Gasfernleitung einwirkenden, Maßnahmen geplant. Die Stellungnahme wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.</li> <li>2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</li> <li>3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.</li> <li>4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max, zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit <math>V &lt; 30</math> mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</li> <li>5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</li> <li>6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor</li> </ol>		

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p> <p>7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>12. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</li> <li>2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</li> <li>3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</li> </ol> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>		

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Merkblatt 60.6 Berücksichtigung von unterirdischen Gasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen</i></li> <li>- <i>Allgemeine Schutzanweisungen für Gasfernleitungen</i></li> <li>- <i>Übersichtslageplan zur Stellungnahme</i></li> <li>- <i>Längenprofil zur Stellungnahme</i></li> </ul>		
<b>2 Westnetz GmbH; Schreiben vom 02.10.2018</b>		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.  Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz); Schreiben vom 08.10.2018</b>		
von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) ist keine Betroffenheit erkennbar.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>4 Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 08.10.2018</b>		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.  Die Hinweise zur Verlegung der erforderlichen Telekommunikationsinfrastruktur betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ausführungsplanung im Rahmen der Umsetzung der Planung.  Private Verkehrsflächen, die ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom erforderlich machen würden, sind nicht Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</li> <li>- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht.</li> <li>- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> <li>- dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.</li> </ul> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</p>	<p>standteil des in Rede stehenden Bebauungsplanes. Die Festsetzung eines Leitungsrechtes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p><b>5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 09.10.2018</b></p>		
<p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
folgende Stellungnahme ab:  Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.		genommen.
<p><b>6 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 09.10.2018</b></p>		
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <hr/> <p><sup>1</sup> Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Anlage                      - <i>Übersichtsplan zur Stellungnahme</i></p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Aufgrund des vorliegenden Verdachtes auf Kampfmittel wird jedoch der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>Kampfmittel</b></p> <p><i>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.</i></p> <p><i>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>7 Landesbetrieb Straßenbau NRW; Schreiben vom 11.10.2018</b></p>		
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Im Zuge der Erschließung zur L 109 ist auf die Einhaltung der Sichtdreiecke zu achten. Dies gilt auch für benachbarte Hecken, die innerhalb der Sichtfelder angepflanzt und höher als 0,80 m sind.</p> <p>Die Sichtfelder sind entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p> <p>Nachzuweisen sind Sichtfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Haltesicht,</li> <li>• für die Anfahrtsicht sowie</li> <li>• für Überquerungsstellen.</li> </ul> <p>Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 109 oder L 50 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Aldenhoven.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die erforderlichen Größen der Sichtdreiecke wurden gem. RAS 06 bestimmt. Unter Punkt 6.3.9.3 Sichtfelder wird hier bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der übergeordneten Straße von 50 km/h eine Schenkellänge von 70 m gemessen 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße aus für die Sichtdreiecke auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge angegeben. Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen 30 m, gemessen 3 m vom Fahrbahnrand der abgesetzten Radfahrerfurt betragen. Die Sichtdreiecke wurden entsprechend der beschriebenen Vorgaben eingetragen. Hieraus ergibt sich im Bereich der Einmündung in das WA, dass das Sichtdreieck für die bevorrechtigten Kraftfahrzeuge fast ausschließlich innerhalb der im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Fläche liegt. Lediglich ein 10 cm breiter Streifen liegt innerhalb des allgemeinen Wohngebietes.</p> 	<p>Der Stellungnahme wird zu Teilen gefolgt.</p>



**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Änderungen im Fahrbahnbereich der Landesstraße können Lärmschutzmaßnahmen auslösen. Bei entsprechenden Straßenbaumaßnahmen gehen auch Folgekosten zu Lasten der Gemeinde Aldenhoven.</p>	<p>Aufgrund des Maßstabes des Bebauungsplans ist dieser in der Planzeichnung nicht darstellbar und daher wird auf eine Darstellung der Sichtdreiecke verzichtet.</p> <p>Folgender Hinweis zu den Verkehrsemissionen wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>Verkehrsemissionen</b></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der L 109 sowie der L 50. Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 109 und/oder der L 50. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen.</i></p>	
<p><b>8 Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 15.10.2018</b></p>		
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9 Amprion GmbH; E-Mail vom 16.10.2018</b></p>		
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>10 BUND und NABU; gemeinsames Schreiben vom 17.10.2018</b>		
<p>zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme</p> <p><b>Abfrage des MTB Messtischblattes Eschweiler 5103, 1. Quadrant</b></p> <p>Es ist allgemein bekannt, dass die LANUV Daten z.T. nicht auf dem aktuellsten Stand sind.</p> <p>Es ist daher sehr schwierig solche Aussagen auf Grund dieser Recherche zu treffen.</p> <p><b>Wir halten daher eine ASP I für erforderlich</b></p>	<p>Neben der Abfrage des Messtischblattes liegt für den direkt angrenzenden Bebauungsplan 71 S eine Artenschutzrechtliche Prüfung vor, die auch die Umgebung und damit das in Rede stehende Plangebiet untersucht. Demnach sind keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<b>11 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33; Schreiben vom 23.10.2018</b>		
<p>gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir werden ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, keine Stellungnahme abzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Ich bitte ausdrücklich darum, das Dezernat 33 jedoch weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>12 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6; Schreiben vom 30.10.2018</b>		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG.</p> <p>Außerdem liegt die Bebauungsplanfläche über auf Steinkohle verliehenen Berg-</p>	<p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu den Bergwerksfeldern und den Auswirkungen des Steinkohlebergbaus werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zu den Sumpfungsmaßnahmen ist bereits ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>werksfeldern im Eigentum der EBV GmbH. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2 - 5,09,07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p> <p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Die Auswirkungen des Braunkohletagebaus sind in die Begründung unter 5 Hinweise / Sumpfungmaßnahmen und 6.3 / Boden und Wasserschutz aufgenommen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich</p>	<p><b>Bergbau</b></p> <p><i>Das Plangebiet liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG sowie über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der EBV GmbH.</i></p> <p><b>Grubenwasseranstieg</b></p> <p><i>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.</i></p>	


**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Die Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus (Grubenwasseranstieg) sind in die Begründung bisher nicht aufgenommen.</p>		
<p><b>13 Landwirtschaftskammer NRW; Schreiben vom 06.11.2018</b></p>		
<p>zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:                      Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>14 Geologischer Dienst NRW; Schreiben vom 07.11.2018</b></p>		
<p>zum o. g. Planvorhaben gebe ich folgende Hinweise mit der Bitte zur Aufnahme in die textlichen Festsetzungen:</p> <p><b>Mutterboden</b></p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p> <p><b>Ingenieurgeologie</b></p> <p>Wie in den Hinweisen bereits korrekt aufgeführt, kann es im Plangebiet zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlebergbau kommen. Für weitergehende Informationen empfehle ich eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG.</p> <p>Zudem empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis zum Mutterboden wird mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Mutterboden</i></p> <p><i>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</i></p> <p>Die RWE Power AG wurde im Rahmen der Offenlage ebenfalls beteiligt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.		
<b>15 Industrie- und Handelskammer Aachen; Schreiben vom 08.11.2018</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>16 EBV GmbH; Schreiben vom 08.11.2018</b>		
der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zur o.g. Bebauungsplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. ist nicht erforderlich.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>17 Kreis Düren; Schreiben vom 08.11.2018</b>		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</li> <li>• Gebäudemanagement</li> <li>• Tiefbauamt</li> <li>• Straßenverkehrsamt</li> <li>• Recht, Bauordnung und Wohnungswesen</li> <li>• Brandschutz</li> <li>• Umweltamt</li> </ul>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>17.1 Straßenverkehrsamt</b>		
Im Bebauungsplan sollten die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung in die Pützgracht eingetragen werden. Die Sichtdreiecke sollten von Bebauung/Bepflanzung freigehalten werden.	Die erforderlichen Größen der Sichtdreiecke wurden gem. RAS 06 bestimmt. Unter Punkt 6.3.9.3 Sichtfelder wird hier bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der übergeordneten Straße von 50 km/h eine Schenkellänge von 70 m	Der Stellungnahme wird zu Teilen gefolgt.

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Weiterhin ist nach dem Bebauungsplan der Ausbau der Verkehrsfläche als "verkehrsberuhigter Bereich" vorgesehen. Entsprechend der Straßenverkehrsordnung ist die Ausweisung/ Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereiches mit der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen festzulegen. Ich bitte daher, die Ausbauplanung mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</p>	<p>gemessen 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße aus für die Sichtdreiecke auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge angegeben. Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen 30 m, gemessen 3 m vom Fahrbahnrand der abgesetzten Radfahrerfurt betragen. Die Sichtdreiecke wurden entsprechend der beschriebenen Vorgaben eingetragen. Hieraus ergibt sich im Bereich der Einmündung in das WA, dass das Sichtdreieck für die bevorrechtigten Kraftfahrzeuge fast ausschließlich innerhalb der im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Fläche liegt. Lediglich ein 10 cm breiter Streifen liegt innerhalb des allgemeinen Wohngebietes. Daher werden die Sichtdreiecke nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>  <p>Die Ausbauplanung betrifft das anschließende Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des Bebauungsplans wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>17.2 Wasserwirtschaft</b></p>		
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Unter Punkt 3.3 (Entwässerung) ist dargelegt, dass bei der Erschließungsmaßnahme "Bebauungsplan 71 S" die Ingenieurgesellschaft Quadriga nachgewiesen hat, dass der anstehende Boden nicht versickerungsfähig sei.</p> <p>Ein Gewässer, in das ortsnah eingeleitet werden könnte, ist im Nahbereich nicht vorhanden. Somit soll das anfallende Niederschlagswasser dem bestehenden Mischsystem zugeleitet werden. Zuständig für diese Mischwasserableitung ist die Bezirksregierung Köln als obere Wasserbehörde. Die Einleitung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers aus dem jetzigen Baugebiet bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung, Abteilung Wasserwirtschaft.</p>	<p>Die konkrete Entwässerungsplanung betrifft die Genehmigungsebene. Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>17.3 Immissionsschutz</b></p>		
<p>Gegen das Planvorhaben bestehen Bedenken da der im Verfahren vorgebrachte Belang Immissionsschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich ggfls. landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Nutzungen, welche der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes entgegenstehen können. Gemäß der mir vorliegenden Betriebsakten ist in der Pützgracht 5 ein landwirtschaftlicher Betrieb ansässig.</p> <p>Auf Grund vorliegender Erfahrungen ist die Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Hofstellen und (allgemeinen) Wohngebieten nicht unproblematisch. Die von der Hofstelle auf das allgemeine Wohngebiet einwirkenden Immissionen - Lärm und Gerüche - können zu erheblichen Belästigungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes führen. Der Lärm entsteht beim Betrieb und Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, während die Gerüche durch die Tierhaltung verursacht werden. Auf Grund der technischen Einrichtungen sind Aktivitäten in dem landwirtschaftlichen Betrieb auch während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht ausgeschlossen. Die Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe sind in allgemeinen Wohngebieten unüblich und deshalb besonders auffällig.</p> <p>Sollte an der vorgelegten Planung festgehalten werden, ist eine gutachtliche Betrachtung der Immissionssituationen hinsichtlich Lärm und ggfls. Gerüche notwendig. Gleiches gilt für ggfls. noch vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen (Rest- bzw. Nebenerwerbshöfe) in der Schleidener Straße.</p>	<p>Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Pützgracht 5 handelt es sich um den Vorhabenträger der vorliegenden Planung. Die landwirtschaftliche Nutzung des Hofes ist bereits eingestellt, die Bewirtschaftung der Ackerflächen wird spätestens zur Umsetzung der Planung aufgegeben.</p> <p>Die an der Schleidener Straße gelegene Landwirtschaftliche Hofstelle wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans 71 S zu Teilen überplant und einer ausschließlich wohnbaulichen Nutzung zugeführt. Daher sind Immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>17.4 Bodenschutz</b>		
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>17.5 Abgrabungen</b>		
Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>17.6 Natur und Landschaft</b>		
<p>Zum o.g. Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen liegt neben der Begründung eine Artenschutzprüfung (ASP) vor.</p> <p>Die ASP kommt zum Ergebnis, dass durch die Planung die relevanten Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.</p> <p>Unter Bezug auf die Artenschutzprüfung empfehle ich den Hinweis für eine "Straßenbeleuchtung mit schonendem Lichtspektrum" zum Schutz für die Zwergfledermaus im Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der Hinweis zur Straßenbeleuchtung wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p><i>Zu Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist eine Straßenbeleuchtung mit schonendem Lichtspektrum (gelbliche Farbtöne) zu verwenden.</i></p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.
<b>18 Wasserverband Eifel-Rur; Schreiben vom 09.11.2018</b>		
Die konkrete Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die konkrete Entwässerungsplanung betrifft die Genehmigungsebene und wird im Rahmen des Bebauungsplanver-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



**Aufstellung des Bebauungsplanes 75 S – Pützgracht – ; Gemeinde Aldenhoven**  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	fahrens zur Kenntnis genommen.	